

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ZIEL DER HAUSORDNUNG	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 HAUSRECHT	2
§ 4 STÄNDIGE HAUSRECHTSBEAUFTRAGTE	2
§ 5 ZUTRITTSBERECHTIGUNG	2
§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN	2
§ 7 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BETÄTIGUNGEN	2
§ 8 UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN	3
§ 9 SICHERHEIT UND ORDNUNG	4
1. Verordnungen des Landes und des Bundes ..	4
2. Nutzung gemäß Zweckbestimmung	4
3. Verschluss der Räumlichkeiten	4
4. Sofortige Schadensmeldung.....	4
5. Einleitung von Schmutzwasser.....	4
6. Parken.....	4
7. Befahrung Innenbereiche	4
§ 10 AHNDUNG VON VERSTÖSSEN	5
1. Hausrechtsbeauftragte	5
2. Strafantrag	5
3. Polizei	5
§ 11 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR EINZELNE GEBÄUDE	5
1. Bildungscampus 15 (R-Bau) Bibliothek (HHN & DHBW)	5
2. Bildungscampus 4 & 5 (B-, C-Bau) DHBW.....	5
3. Bildungscampus 1 (A-Bau) FORUM und Bildungscampus 6 (H-Bau) AULA	5
§ 12 HAFTUNG.....	5
§ 13 INKRAFTTRETEN - ÄNDERUNGSDIENST	5

§ 1 ZIEL DER HAUSORDNUNG

Ziel der Hausordnung ist ein sicherer geregelter Betrieb auf dem Gelände des Bildungscampus Heilbronn.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Siehe Teil (2) der Betriebsordnung Bildungscampus Heilbronn: „Geltungsbereich mit Lageplan“

§ 3 HAUSRECHT

1. Für die Ordnung auf dem „Bildungscampus Dieter Schwarz Stiftung“ ist die Geschäftsführung der Schwarz Campus Service GmbH & Co. KG (SCS) verantwortlich.
2. Zur Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Betreiberpflichten und als Hausrechtsbeauftragte ist die Betriebsleitung (BL / SCS-FM) Bildungscampus Heilbronn beauftragt. Ihr obliegt:
 - die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes
 - die Organisation gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen
 - die Störungsbeseitigung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit
 - die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Mietflächen
3. Zur Überwachung der Sicherheit ist zusätzlich ein Sicherheitsdienstleister beauftragt.
4. Weitere Hausrechtsbeauftragte sind:
 - Hausrechtsbeauftragte der Bildungseinrichtungen DHBW, DHBW-CAS, HHN, HNFIZ, TUM, Phorms, 42HN, aim, EAH, ETH, IZB, Arkadia Campus Founders, FSTI, StwHD, Voltino
 - Hausmeister der Bildungseinrichtungen (DHBW, DHBW CAS, HHN und Phorms)
 - Lehrpersonen in Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
 - Sonstige benannte Verantwortliche bei Veranstaltungen am Bildungscampus

§ 4 STÄNDIGE HAUSRECHTSBEAUFTRAGTE

Siehe Teil 1 der Betriebsordnung Bildungscampus: „Funktionsträger / Alarmierungsliste“

§ 5 ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Der gesamte Außenbereich des Campusgeländes, die Mensa im U- Bau, der Campus Garden im A-Bau sowie die Cafeteria im M- Bau sind öffentlich.

Zutrittsberechtigung zu allen anderen Gebäuden haben jedoch nur deren Mitarbeiter, eingeschriebene Studenten, Lehrgangs- und Veranstaltungsteilnehmer sowie Zulieferer.

§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN

Siehe Teil 6 der Betriebsordnung Bildungscampus: „Öffnungszeiten“

§ 7 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BETÄTIGUNGEN

Folgende Betätigungen sind im Geltungsbereich genehmigungspflichtig:

Genehmigungen zu Punkt 1 bis 6 (Punkt 7 wird nur durch SCS erteilt bzw. genehmigt) erteilen die jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten gemäß § 4 § 3. Eine schriftliche Info, ist an SCS zu melden.

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen in öffentlichen Bereichen
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen (jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren oder Sammeln von Bestellungen)
4. die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Wahlen sofern diese nicht dem Zwecke der Forschung und Lehre dienen

→ Hausordnung

5. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
6. Das Mitführen von Tieren - ausgenommen sind Blinden- und Therapiehunde
- ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen
 - eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist vorzulegen
 - das Einverständnis aller direkt Betroffenen (Kursteilnehmer, Mitarbeiter, etc.) bezüglich Allergien / Ängsten ist einzuholen
 - der Aufenthaltsort ist zu spezifizieren (Büro / Vorlesungsraum)
7. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen („Antrag auf eine Drehgenehmigung für Film & Fotoaufnahmen“) einzuholen.
8. Die allgemeine Nutzung von Drohnen auf dem Gelände, ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch SCS gestattet.
9. das Benutzen von Gas-, Elektro- oder Holzkohlegrills auf dem kompletten Freigelände. (Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung durch SCS-FM & deren Brandschutzbeauftragten)
- Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes WaffG, Anlage 1 gelten entsprechend.
4. der Handel und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln aller Art.
5. der Alkoholkonsum (ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen und projektgebunden im notwendigen Rahmen des Studien- und Lehrbetriebes sowie die Gastronomie)
6. das Rauchen in den Gebäuden (nur außerhalb in den Raucherzonen)
7. Der Besitz von Cannabis ist nach dem Cannabisgesetz (CanG) geregelt. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis ist durch die Bubatzkarte für Schulische und weitere Einrichtungen und Personen geregelt.
8. das Betteln und Belästigen von Personen
9. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
10. die Benutzung von motorisierten Zweirädern, Rollschuhen, Inline- Skates, Kickboards, Skateboards und ähnliches

§ 8 UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN

Im Geltungsbereich sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören unzulässig.

Insbesondere sind unzulässig:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten
2. das Betreten von technischen Betriebsräumen (Heizungs-, Klima-, Lüftungstechnik Räume; elektrische Betriebsräume)
3. das Mitführen von Waffen, sowie brennbarer und explosiver Stoffe. Als Waffen gelten insbesondere alle Schuss- und Feuerwaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser. Die
11. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungs-Gegenständen
12. das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen
13. das Ball spielen (abgesehen in dafür vorgesehenen Bereichen, wie z.B. Sporthallen, Spielplätzen, Sportplätzen, o.ä.)
14. das Wegwerfen von Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in dafür vorgesehene Abfallbehälter)
15. das Mitbringen von privaten Elektrogeräten in den Unterrichtsräumen (ausgenommen Geräte zur Datenverarbeitung und Mobiltelefone / Tablets)

→ Hausordnung

16. das Mitbringen und Benutzen ortsveränderlicher privater Koch-, Heiz- und Wärmegeräte (beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Wärmestrahler, ...). (gemäß Brandschutzordnung Teil B §2 Brandverhütung)
17. das laute Abspielen von (digitalen) Tonträgern / Streaminginhalten
18. das Benutzen von nicht für die Außennutzung angeschafftem Mobiliar im Freien

§ 9 SICHERHEIT UND ORDNUNG

1. Verordnungen des Landes und des Bundes

Die Verordnungen des Landes und des Bundes sind zwingend einzuhalten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung dieser VO bedeuten eine Ordnungswidrigkeit

2. Nutzung gemäß Zweckbestimmung

Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Alle Mitarbeiter, Studenten und Besucher sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet werden. Alle technischen Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu benutzen.

3. Verschluss der Räumlichkeiten

Für den Verschluss der Büro-/Seminar- und Veranstaltungsräume sind alle Mitarbeiter und Berechtigten des Bildungscampus verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

4. Sofortige Schadensmeldung

Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich den Hausrechtsbeauftragten gemäß § 4 zu melden.

5. Einleitung von Schmutzwasser

Gemäß Baugenehmigung ist auf dem kompletten Campusgelände Schmutzwasser getrennt von Regenwasser zu führen. Da die Entwässerungsrinnen und Hofabläufe an den Regenwasserkanal

angeschlossen sind, darf an diesen Stellen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Es sind die in allen Gebäuden vorhandenen Waschbecken in den Putzmittellräumen zu verwenden.

6. Parken

Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Campusgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Campusgelände 20 km/h so weit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist. Das Befahren des Campusgeländes, der campuseigenen Parkplätze, der Parkhäuser und der Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Unzulässig abgestellte Zweiräder können kostenpflichtig entfernt werden.

Parken über Nacht sowie über einen längeren Zeitraum ist nur in genehmigten Einzelfällen (z.B. mehrtägige Studienfahrten) gestattet.

- Tiefgarage Bildungscampus Mitte (J-Bau) Es dürfen nur Personen mit spezieller Parkberechtigung parken.
- Parkplatz + Parkhaus Bildungscampus Ost (Dammstraße 1): Parkberechtigungen für Studierende des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tages-Gäste.
- Parkhaus Bildungscampus Mitte (Weipertstraße 51), Tiefgarage Bildungscampus Ost (E-Bau) und Tiefgarage Bildungscampus Nord (P-Bau): Parkberechtigungen für Mitarbeiter des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tages-Gäste.

7. Befahrung Innenbereiche

Die Innenbereiche sind als Fußgängerzonen ausgeschildert. In diesen Bereichen gilt generell Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren mit Fahrrädern

→ Hausordnung

und (E)- Rollern ist gestattet. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist nur ausnahmsweise zulässig und zuvor bei der Betriebsleitung schriftlich (per Mail) anzumelden. Anzugeben sind Grund der Befahrung, verantwortlicher Ansprechpartner, beauftragtes Transportunternehmen, Datum, Uhrzeit. Freigegeben ist die Befahrung dieser Bereiche für die regelmäßigen Zulieferer wie z.B. Paketdienste.

§ 10 AHNDUNG VON VERSTÖßEN

1. Hausrechtsbeauftragte

Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen (Platzverweis). Bei wiederholten bzw. groben Verstößen kann ein Hausverbot bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Geschäftsführung der SCS ausgesprochen werden.

2. Strafantrag

Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts.

3. Polizei

Sollte es Probleme bei der Durchsetzung der Anweisungen geben ist ggf. polizeiliche Hilfe anzufordern.

§ 11 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR EINZELNE GEBÄUDE

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen bestehen folgende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen.

1. Bildungscampus 15 (R-Bau) Bibliothek (HHN & DHBW)

- Bibliotheksnutzungsordnung
- Bibliotheksgebührenordnung

- Schließfachordnung

2. Bildungscampus 4 & 5 (B-, C- Bau) DHBW

- Unfallverhütungsrichtlinien
- Benutzerordnung für die EDV-Hard- und Softwareinstallation an der DHBW Heilbronn

3. Bildungscampus 1 (A-Bau) FORUM und Bildungscampus 6 (H-Bau) AULA

- AGB-Veranstaltungen, Versammlungsstättenverordnung

§ 12 HAFTUNG

Die Haftung der SCS und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Keine Haftung wird - unter anderem - auch für das Abhandenkommen von Gegenständen (wie z. B. Laptops, Kleidungsstücke, Taschen etc.) übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Campusgeländes verbindlich anerkannt.

§ 13 INKRAFTTRETEN - ÄNDERUNGSDIENST

Diese Hausordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Eine Fortschreibung und Aktualisierung bei betrieblichen und baulichen Veränderungen obliegt der SCS.

HEILBRONN, den 01.09.2025

BL – Betriebsleitung Bildungscampus

KATHARINA WALTER